Bundesamt für Kommunikation BAKOM

26. Januar 2012

# Drahtlos-terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen im DAB+-Format

Funkkonzession für eine regional auftrennbare Abdeckung der Deutschschweiz – Interessenabklärung

#### Zusammenfassung

Die Rundfunkfrequenz-Richtlinien des Bundesrates vom Dezember 2010 räumen dem Eidgenössischen Departement für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) die Kompetenz ein, über die Freigabe von Frequenzen zur Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen zu entscheiden. Das UVEK hat jüngst seine Strategie für die digitale Verbreitung von Radioprogrammen festgelegt: Von den sieben verfügbaren sprachregionalen Frequenzbedeckungen sollen die erste und zweite der Sicherung der sprachregionalen Versorgung dienen, während die dritte und vierte Bedeckung nach Massgabe der Bedürfnisse der Branche freigegeben werden sollen. Die drei restlichen Bedeckungen will das UVEK vorerst in Reserve halten.

Auf der Grundlage eines vor einigen Monaten unterbreiteten Projekts hat das UVEK am 28. November 2011 die entsprechenden Frequenzblöcke für eine dritte Senderkette mit lokaler Prägung für die Verbreitung von digitalen Radioprogrammen in der DAB+-Norm in der deutschen Schweiz freigegeben.

Aus diesem Grund führt das BAKOM eine Interessenabklärung durch. Interessenten, die konkret beabsichtigen, zu den nachfolgenden Bedingungen ein Netz für eine dritte DAB+-Bedeckung in der deutschen Schweiz aufzubauen und zu betreiben, richten ihre Antworten bis 29. Februar 2012 via E-Mail an anhoerung\_rtv@bakom.admin.ch oder per Post an folgende Adresse:

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Sektion Veranstalter Interessenabklärung 3. DAB-Layer Zukunftstrasse 44 2501 Biel/Bienne

Die Zuständigkeit für die Erteilung der entsprechenden Funkkonzession ist abhängig von der Anzahl Interessenten. Sind mehrere Interessenten vorhanden, erfolgt die Ausschreibung und Konzessionserteilung durch die ComCom. Bei einem Bewerber kann das BAKOM die Frequenzen direkt erteilen

Das vorliegende Dokument ist auf der Webseite des BAKOM elektronisch abrufbar (<a href="www.bakom.ch">www.bakom.ch</a>). Allfällige Fragen bezüglich dieser Konsultation sind schriftlich an die oben stehende Adresse oder via E-Mail an <a href="mailto:rene.wehrlin@bakom.admin.ch">rene.wehrlin@bakom.admin.ch</a> zu richten.

## 1 Digitales Radio in der Schweiz

Wie bereits die Expertengruppe UKW 2001<sup>1</sup> festgestellt hat, wird die analoge Verbreitung von Radioprogrammen via UKW mittelfristig dem Ende zugehen. Die Gründe sind nicht nur im beschränkten Angebot an verfügbaren Frequenzen, sondern auch in der technischen Unterlegenheit der analogen Verbreitungstechnik im Vergleich zur Digitaltechnik zu suchen. Die Digitalisierung des Rundfunks erlaubt eine wesentlich bessere Empfangsqualität und dank der einfachen Verknüpfung von Ton, Text und Bild die Möglichkeit, Zusatzinformationen aller Art bis hin zu interaktiven Angeboten zu verbreiten. Da die digitale Technik auch einen wesentlich effizienteren Einsatz der verfügbaren Frequenzen erlaubt, erhöht sich die Kapazität für ein grösseres Programmangebot und somit auch für eine grössere Programmvielfalt. Der Bund befürwortet die rasche Digitalisierung der elektronischen Medien und unterstützt den Ausbau digitaler Verbreitungstechnologien, indem er förderliche Rahmenbedingungen dafür schafft.

Am 29. März 2006 hat der Bundesrat die Weisungen für die T-DAB-Sendernetzplanung genehmigt (BBI 2006 3745). Diese Weisungen eröffnen privaten Radioveranstaltern die Möglichkeit, bestehende und neue Radioprogramme sprachregional digital zu verbreiten<sup>2</sup>. Seine Strategie für die künftige Gestaltung der Radiolandschaft hat der Bundesrat jüngst bestätigt:<sup>3</sup>

- Nach Auffassung des Bundesrates kommt für die Verbreitung neuer sprachregionaler Programme nur die Digitaltechnologie zum Zuge.
- Auf lokaler/regionaler Ebene wird die analoge Verbreitungstechnik über UKW auch in den kommenden Jahren vorherrschen. Tiefgreifende technische Umgestaltung der UKW-Frequenzlandschaft oder die Eröffnung neuer UKW-Versorgungsgebiete schliesst der Bundesrat jedoch grundsätzlich aus.

Schon 1999 hat die SRG den digitalen Radiobetrieb im ursprünglichen DAB-Standard (Digital Audio Broadcasting) aufgenommen. Heute kann bei einer Netzabdeckung von 90 Prozent praktisch im ganzen Land digitales Radio empfangen werden. Seit 2009 ist in der deutschen Schweiz eine zweite, sprachregionale Bedeckung für den Empfang von privaten Radioprogrammen im Aufbau (die Konzessionsvergabe für eine zweite Bedeckung in der Romandie ist in Vorbereitung). Die zweite Bedeckung in der deutschen Schweiz betreibt die SwissMediaCast AG (SMC), ein Gemeinschaftsunternehmen von SRG, Swisscom, Ringier und privaten Radioveranstaltern. Als technischen Radiostandard für diese und spätere digitale Programmpaletten hat das UVEK die Verbreitungstechnologie DAB+ festgelegt. Damit war die Schweiz das erste Land weltweit, das DAB+ im Regelbetrieb eingeführt hat.

Laut Schätzungen sind in der Schweiz bis heute rund 850'000 digitale Empfangsgeräte im Umlauf. Die SRG geht davon aus, dass Mitte 2012 die erste Million erreicht sein wird. Damit zählt die Schweiz zu den führenden Ländern Europas hinsichtlich der Versorgung und Nutzung von digitalen Radioprogrammangeboten.

Schlussbericht der Expertengruppe UKW 2001 vom 1. November 2002, aufgeschaltet unter http://www.bakom.admin.ch/themen/radio\_tv/01214/02302/02353/index.html?lang=de

Bundesrat stellt Weichen für digitales Radio: http://www.bakom.admin.ch/dokumentation/medieninformationen/00471/index.html?lang=de&msg-id=4347

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> UKW-Frequenzreserven in der Schweiz; Bericht des Bundesrates in Erfüllung des Postulats Leutenegger 09.3071 vom 9. März 2009; 26. Oktober 2011:
<a href="http://www.bakom.admin.ch/themen/radio\_tv/01214/02302/03865/index.html?lang=de">http://www.bakom.admin.ch/themen/radio\_tv/01214/02302/03865/index.html?lang=de</a>

## 2 Verfahren zur Erteilung der Funkkonzession

Der Bundesrat hat am 22. Dezember 2010 die Richtlinien für die Nutzung von Frequenzen für Radio und Fernsehen (Rundfunkfrequenz-Richtlinien; BBI 2011, 525 ff. <sup>4</sup>) verabschiedet. Diese Richtlinien stützen sich auf Artikel 54 Absatz 4 des Radio- und Fernsehgesetzes (RTVG; SR 784.40) und auf Artikel 24 Absatz 1<sup>bis</sup> des Fernmeldegesetzes (FMG; SR 784.10).

Artikel 3 dieser Richtlinien räumt dem UVEK die Kompetenz ein, über die Freigabe von Frequenzen zu entscheiden, welche für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen bestimmt sind. Dabei legt das UVEK unter anderem den Anteil der Übertragungskapazität für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen mit oder ohne Zugangsrecht, die Einzelheiten der Verbreitung von zugangsberechtigten Programmen sowie die zeitliche und geografische Staffelung der Erschliessung des Versorgungsgebietes fest.

Im Rahmen des Vollzugs der Richtlinie entwickelte das UVEK seine Strategie für die künftige Vergabe von Frequenzen für die digitale Radioverbreitung. So sollen primär eine sprachregionale Grundversorgung mit Programmen der SRG bzw. privaten Anbietern sichergestellt (1./2. Bedeckung) und zudem genügend Handlungsspielraum bzw. Reserven für künftige Entwicklungen gesichert werden (5.-7. Bedeckung). Die restlichen Kapazitäten (3./4. Bedeckung) sollen nach Massgabe der Bedürfnisse privater Interessenten freigegeben werden, wobei eine sprachregionale, regionale oder lokale Versorgung denkbar ist.

	Deutsche Schweiz	Romandie
7. Bedeckung	Reserve	Reserve
6. Bedeckung	Reserve	Reserve
5. Bedeckung	Reserve	Reserve
4. Bedeckung + Einzelfrequenzen*	nach Markt- und Frequenzsituation	nach Markt- und Frequenzsituation
3. Bedeckung + Einzelfrequenzen*	nach Markt- und Frequenzsituation	nach Markt- und Frequenzsituation
2. Bedeckung	SwissMediaCast AG sprachregional	vom UVEK freigegeben für die sprach- regionale Versorgung
1. Bedeckung	SRG sprachregional	SRG sprachregional

<sup>\*)</sup> Wird die Versorgung auf kleinere Versorgungsgebiete, als im Genfer Abkommen 06 geplant, regional aufgetrennt, werden dafür die Frequenzen von zwei Bedeckungen und noch zusätzlich koordinierte Frequenzen benötigt.

Umfragen bei den Radioveranstaltern haben eine deutliche Nachfrage für regional definierte digitale Bedienungsräume (Allotments) ergeben. Auf der Grundlage eines vor einigen Monaten unterbreiteten Projekts hat das UVEK deshalb am 28. November 2011 Funkfrequenz-Blöcke im VHF-Band III für die Versorgung mit digitalen Radioprogrammen in der DAB+-Norm freigegeben. Konkret sollen mit dieser dritten Senderkette diejenigen Privatveranstalter, die keine sprachregionale Versorgung anstreben, Gelegenheit erhalten, ihre Programme in einem oder mehreren Allotments regional auf einer digitalen Plattform zu verbreiten. Es wurden insgesamt acht Allotments frei gegeben; neben regionalen privaten Radioprogrammen sollen in jedem dieser Allotments auch mindestens zwei Regionaljournale der SRG verbreitet werden.

Die Nutzung der Frequenzen setzt die Erteilung einer Funkkonzession im Sinne von Artikel 22 ff. FMG voraus. Zur Ermittlung der potenziellen Betreiber der dritten digitalen Sendekette in der deutschen Schweiz führt das BAKOM nun eine Interessenabklärung durch.

2/7

<sup>4</sup> http://www.admin.ch/ch/d/ff/2011/525.pdf

Grundsätzlich erteilt die ComCom nach Durchführung einer Ausschreibung mit Kriterienwettbewerb die Funkkonzession. Falls sich im Rahmen einer Interessenabklärung nur ein Kandidat meldet oder falls im Anschluss daran unter mehreren Interessenten eine Kooperationslösung gefunden wird, ist das BAKOM für die Erteilung der Funkkonzession zuständig und kann diese direkt erteilen.

Die Konzession wird auf bestimmte Zeit erteilt. Die Konzessionsbehörde legt die Dauer nach Art und Bedeutung der Konzession fest.<sup>5</sup>

#### 3 Gegenstand der Interessenabklärung

Die technische Basis für die Zuteilung einer Frequenz bildet der Nationale Frequenzzuweisungsplan NaFZ<sup>6</sup>, den der Bundesrat zuletzt am 14. Oktober 2010 genehmigt hat. Der Plan stützt sich seinerseits auf das geltende Internationale Radioreglement und auf diverse internationale Vereinbarungen wie die RRC06<sup>7</sup> ab. Der NaFZ weist dem Digitalradio DAB/DAB+ das VHF-Band III zu. Über eine DAB+-Bedeckung können je nach gewählten Übertragungsparametern bis zu 18 Radioprogramme, programmassoziierte bzw. unabhängige Datendienste und selbst audiovisuelle Dienste ausgestrahlt werden. Welche Frequenzblöcke konkret eingesetzt werden, soll laut Freigabeentscheid des UVEK die Konzessionsbehörde in der Funkkonzession festlegen.

Gegenstand der vorliegenden Interessenabklärung ist der Aufbau und Betrieb einer dritten Bedeckung mit acht regionalen Allotments zur digital-terrestrischen Verbreitung von Radioprogrammen in der DAB+-Norm in der deutschen Schweiz (siehe Karte im Anhang 1).

Im Einzelnen gelten folgende Vorgaben:

- In jedem regionalen Allotment soll in einem ersten Aufbauschritt ein Versorgungsgrad von 80 Prozent der Bevölkerung in der Qualität "portable indoor" erreicht werden. Funkkonzessionäre sind für die Sendernetzplanung und damit auch für die Gewährleistung der Versorgungsqualität selbst verantwortlich.
- Die konkrete Bezeichnung der einzelnen Frequenzblöcke, Vorgaben über die technische Ausgestaltung sowie die zeitliche und geografische Staffelung der Erschliessung der regionalen Allotments werden in der Funkkonzession festgehalten.
- 3. Pro regionalem Allotment müssen mindestens 75 Prozent der Kapazitäten für Rundfunkprogramme ausgeschieden werden, die mit einer minimalen Datenrate von 64 kbit/s übertragen werden.
- 4. Der SRG stehen in jedem der acht regionalen Allotments Zugangsrechte im Sinne von Art. 53 und 55 RTVG für zwei SRG-Regionaljournale zu. Diese Zugangsrechte sind vom Funkkonzessionär zu berücksichtigen. Über die Verwendung der restlichen Kapazität kann der Funkkonzessionär im Rahmen von Ziff. 3 nach freiem Ermessen befinden.

-

<sup>&</sup>lt;sup>5</sup> Vgl. Art. 24 c FMG

http://www.bakom.admin.ch/themen/frequenzen/00652/00653/index.html?lang=de

<sup>&</sup>quot;Genfer Abkommen": Anlässlich der Regional Radio Conference im Juni 2006 in Genf konnte sich die Schweiz 14 vollständige nationale Bedeckungen für die Verbreitung des digitalen Rundfunks sichern, je sieben für das digitale Fernsehen (DVB-T) und für das digitale Radio (T-DAB): <a href="http://www.bakom.admin.ch/themen/radio">http://www.bakom.admin.ch/themen/radio</a> tv/01214/02301/index.html?lang=de

#### 4 Exkurs: Kosten der Funkkonzession

Bei der digitalen Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen und der digitalen Einweg-Datenübermittlung im DAB-Verfahren beträgt die Gebühr für die Verwaltung und technische Kontrolle des Frequenzspektrums für jeden Kanal jährlich 12 000 Franken pro Allotment (Art. 14 Abs. 1 Verordnung des UVEK über die Verwaltungsgebührenansätze im Fernmeldebereich; Fernmeldegebührenverordnung UVEK<sup>8</sup>). Es ist davon auszugehen, dass für den Betrieb der dritten Bedeckung mit regionalen Allotments rund acht Kanäle beansprucht werden.

Für die Verbreitung von Radio- und Fernsehprogrammen wird gemäss Artikel 39 Absatz 1 FMG keine Konzessionsgebühr erhoben. Werden mittels der entsprechenden T-DAB-Funkkonzessionen aber auch andere Fernmeldedienste erbracht, bemisst sich die Konzessionsgebühr gemäss Artikel 39 Absatz 2 FMG nach Frequenzbereich, Frequenzklasse, Wert der Frequenzen, Bandbreite, räumlicher Ausdehnung und zeitlicher Nutzung. Der entsprechende Betrag richtet sich nach den Bestimmungen der Verordnung über die Gebühren im Fernmeldebereich (GebV-FMG; Art. 13) <sup>9</sup>.

Ausserdem ist der Konzessionär gemäss Art. 40 FMG und Art. 2 der Fernmeldegebührenverordnung UVEK verpflichtet, eine Gebühr für die Gewährung der Konzession zu entrichten. Diese wird nach Zeitaufwand zu einem Stundenansatz von 210 Franken berechnet.

## 5 Interessensanmeldung

Interessenten für den Aufbau und Betrieb der digitalen Programmplattform gemäss der vorgehenden Ziffer 3 müssen bei ihrer Anmeldung folgende Informationen liefern:

- Angaben über die Personen bzw. Unternehmen, welche über die wesentlichen Teile des Kapitals verfügen und im wesentlichen Umfang finanzielle Mittel zur Verfügung stellen;
- 2. Angaben über die beabsichtigte Zusammensetzung des Programmangebots;
- Angaben zur technischen Ausgestaltung, zum Kostenrahmen sowie zur zeitlichen und geografischen Staffelung der Erschliessung der einzelnen Allotments;
- 4. glaubhafte Darlegung der Finanzierbarkeit der Investitionen und des Betriebs;
- glaubhafte Darlegung, dass die mit der Umsetzung des Projekts betrauten Personen bzw. Unternehmen über die dafür notwendigen technischen Fähigkeiten verfügen.

Bei der vorliegenden Interessenabklärung handelt es sich nicht um eine offizielle Ausschreibung. Die Abklärung hat vielmehr zum Ziel, Interessenten für die dritte DAB-Bedeckung in der deutschen Schweiz ausfindig zu machen, die ernsthaft den Aufbau und den Betrieb der oben beschriebenen Digitalplattform in Betracht ziehen. Daher wird nicht nur eine formale Absichtserklärung erwartet, sondern eine Beschreibung des geplanten Projekts.

<sup>&</sup>lt;sup>8</sup> SR <u>784.106.12</u>)

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> SR 784.106)

Drahtlos-terrestrische Verbreitung von Radioprogrammen im DAB+-Format

Die Interessensanmeldungen sind **bis 29. Februar 2012** elektronisch via E-Mail an <a href="mailto:anhoerung\_rtv@bakom.admin.ch">anhoerung\_rtv@bakom.admin.ch</a> oder schriftlich per Post an folgende Adresse zu richten:

Bundesamt für Kommunikation BAKOM Sektion Veranstalter Interessenabklärung 3. DAB-Layer Zukunftstrasse 44 2501 Biel/Bienne

Das vorliegende Dokument ist auf der Webseite des BAKOM elektronisch abrufbar (<a href="www.bakom.ch">www.bakom.ch</a>). Allfällige Fragen bezüglich dieser Konsultation sind schriftlich an die oben stehende Adresse oder via E-Mail an <a href="mailto:rene.wehrlin@bakom.admin.ch">rene.wehrlin@bakom.admin.ch</a> zu richten.

## 6 Zeitplan

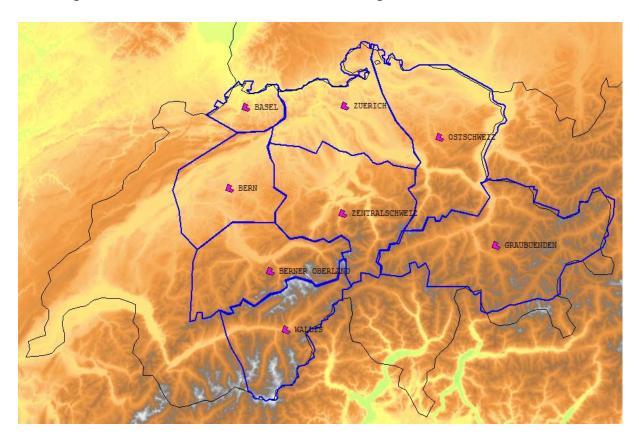
Januar / Februar 2012	Interessenabklärung	
März 2012	Runder Tisch bei mehreren Interessenten; sonst Erteilung der Funkkonzession durch das BAKOM	
März/April/Mai 2012	falls keine Einigung: öffentliche Ausschreibung 3. DAB- Layer D-CH durch ComCom	
ab Juni/Juli	Erteilung der Funkkonzession durch die ComCom	

Das weitere Vorgehen hängt vom Ergebnis der Interessenabklärung ab. Das BAKOM wird dieses zu gegebener Zeit kommunizieren.

Beilagen: - Übersicht über die Konzessionsgebiete/Allotments

- Liste der Adressaten

Anhang 1: Übersicht über die Konzessionsgebiete/Allotments



#### Anhang 2: Liste der Adressaten

Verband Schweizer Privatradios VSP

Radio Régionales Romandes RRR

Union nicht-kommerzorientierter Lokalradios Unikom

SRG SSR Media Services, Giacomettistrasse 1, Postfach 570, 3000 Bern 31

SwissMediaCast AG SMC, Muttriweg 26, 8855 Wangen SZ

Marketing and Consulting for Digital Broadcasting Technologies MCDT, Brunnenhofstrasse 22 8042 Zürich

Swisscom Broadcast AG, Ostermundigenstrasse 99, 3050 Bern

Multicast SA, En Budron A6, 1052 le Mont sur Lausanne

Romandie Médias SA, Av. Champs-Montants 16a, 2074 Marin

Sumatronic AG, Rainstrasse 35, 6314 Unterägeri

Ruoss AG, Erlenstrasse 2, 6343 Rotkreuz

RadioTrend AG, Erlenstrasse 2, 6343 Rotkreuz

KEYMILE AG, Schwarzenburgstrasse 73, 3097 Bern-Liebefeld

Vericom Broadcast AG, Wassergrabe 27, 6210 Sursee

SwoxTelecom, Bellevue 17, 2052 Fontainemelon

Videolink AG, Zürcherstrasse 68, CH-8800 Thalwil

Visuals (Switzerland) Sàrl, Schaffhauserstrasse 134, 8302 Kloten

Swisscable, Kramgasse 5, Postfach 515, 3000 Bern 8

Schweizerischer Verband der Streaming Anbieter, Swissstream, Dufourstrasse 101, 8008 Zürich